

tet, eine derartige Bestimmung sei auch im Interesse der Schriftsteller selbst, denn es würden dann die Stücke gekauft werden und die Verleger derselben durch die mit Beifall aufgenommene Aufführung derselben in den Stand gesetzt sein, mehr Honorar geben zu können, so scheint mir ein sehr homöopathischer Zuschuß zu sein, der dem Schriftsteller auf diese Weise gewährt wird, wenn man ihm zumal die allopathische Dosis des Schutzes, das Verlangen des Honorars für die Ausführung abschneiden will. Es scheint mir daher doch mehr im Interesse der Schriftsteller und Componisten zu sein, wenn man ihnen zugestehet, daß sie ihr Recht gegen alle Bühnen üben können. Und so werde ich denn mich für meine Person gegen Alles erklären, was Seiten der Minorität im Berichte sowohl, als auch später geltend gemacht worden ist, und ich ersuche auch die Kammer dringend, in dieser Beziehung keine Durchlöcherung dieses Principis zuzulassen.

Präsident Braun: Es ist also auf das Minoritätsgutachten, wie es S. 601 des Berichts gefaßt ist, die erste Frage zu stellen. Ist dieses abgelehnt, so werde ich dann die nächste Frage auf den Vorschlag des Herrn D. Haase richten. Wird der Vorschlag der Minorität der Deputation angenommen, dann werde ich weiter eine Frage stellen auf die Zusätze, welche die Deputation auf derselben Seite des Berichts zu §. 8 c. in Vorschlag gebracht hat. Also meine erste Frage ist die: Genehmigt die Kammer die von der Minorität der Deputation vorgeschlagene Fassung des §. 8 c.? — Der Vorschlag wird abgelehnt durch sechs und vierzig verneinende Stimmen.

Präsident Braun: Nun richte ich die zweite Frage auf den Vorschlag des Herrn D. Haase, der nach §. 8 c. so lauten soll: „Auf — — Gesetz nur in so weit Anwendung, daß dramatische Dichter und Componisten gegen derartige Bühnen nur dann ein Verbotungsrecht und einen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn die von ihnen aufgeführten Stücke noch nicht im Druck erschienen sind.“ Genehmigt die Kammer den Paragraphen in dieser Fassung? — Wird gegen neunzehn Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Es wird nun jedenfalls noch eine Frage zu stellen sein auf die Worte, welche die Deputation vorgeschlagen hat: „und darauf, ob eine stehende oder wandernde Bühne in Frage ist“.

Referent Abg. Todt: Ich glaube, das wird sich nun erledigt haben, denn ein Unterschied zwischen wandernden und stehenden Bühnen ist nun immer noch nach dem Gesetze gemacht, auch nachdem das Amendement des Abgeordneten D. Haase angenommen worden ist; es muß also auch die Erwähnung des Unterschiedes noch bleiben.

Präsident Braun: Derselben Ansicht bin ich auch, ich würde daher die Frage richten auf den Vorschlag der Deputation, ob in §. 3 b. die Worte Aufnahme finden sollen: „und darauf, ob eine stehende, oder eine wandernde Bühne in Frage ist“?

Referent Abg. Todt: Es ist hier gar keine Abstimmung nöthig, denn nur für den Fall, daß §. 8 c., oder der Vorschlag der Minorität vollständig angenommen worden wäre, hätten die hier angegebenen Worte in Wegfall gebracht werden müssen.

Königl. Commissar v. Langenn: Wenn der Majoritätsvorschlag abgelehnt worden wäre.

Präsident Braun: Es ist also eine weitere Frage auch auf das vorgeschlagene Wörtchen an die Kammer nicht zu richten.

Referent Abg. Todt: Noch heißt es im Berichte:

Endlich gedenkt die Deputation noch mit einem Worte der im Eingange dieses Berichts schon näher bezeichneten beiden Petitionen. Welche Anträge und Wünsche sie enthalten, ist oben gleichfalls angegeben worden. Da nun die Deputation auf dieselben bei ihrem Gutachten vollständig Rücksicht genommen hat, so kann, wenn anders dieses Gutachten durchgängig genehmigt wird, in Bezug auf jene Petitionen erklärt werden:

daß dieselben durch die gefaßten Beschlüsse allenthalben ihre Erledigung gefunden haben, was denn die Deputation noch unmaßgeblich in Vorschlag bringt.

An die Ständeversammlung im Allgemeinen sind die gedachten Petitionen zwar nicht gerichtet. Da dieselben jedoch nach Ansicht der Deputation Berücksichtigung finden sollen, so dürften sie dessenungeachtet

mit an die erste Kammer abzugeben sein.

Abg. Brockhaus: Ich möchte noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Da nach dem Vorschlage der Deputation auch bereits gedruckte dramatische und musicalische Werke gegen unbefugte Aufführung geschützt werden sollen, scheint mir eine Bestimmung darüber nothwendig, wie es mit den bei Erlassung des Gesetzes bereits gedruckten Sachen soll gehalten werden, auf denen der durch das Gesetz vorgeschriebene Vorbehalt nicht angebracht werden konnte. Sollen diese unbedingt freigegeben sein oder nicht? Mir scheint jedenfalls eine Bestimmung hierüber nothwendig, und als angemessen möchte ich es bezeichnen, daß nur das freigegeben werde, was bereits auf dem Repertoire des Theaters sich befindet, dagegen für das, was noch nicht auf diesem Theater zur Aufführung gekommen ist, die Einwilligung der Autoren nothwendig sein müßte. Wenn der Entwurf noch einmal in der ersten Kammer zur Berathung gelangt, wird sich hierüber vielleicht etwas festsetzen lassen.

Referent Abg. Todt: Die Deputation ist darüber nicht in Zweifel gewesen im Hinblick auf die allgemeine Regel, daß ein Gesetz keine rückwirkende Kraft habe.

(Staatsminister v. Könneritz tritt ein.)

Präsident Braun: Die Deputation erklärt nun S. 602 des Berichts, daß die im Eingange desselben näher bezeichneten Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse allenthalben ihre Erledigung gefunden haben. Stimmt hierüber die Kammer ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Petitionen noch an die erste Kammer gelangen lassen? — Einstimmig Ja.